

Öffentliche Bekanntmachung
Betreff: Abwassersatzung - 11. Änderung

Bereitstellungsdatum: 14.12.2022

Gemeinde Obersulm
Landkreis Heilbronn

Satzung vom 13.12.2022 über die 11. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Obersulm vom 17. November 2008

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obersulm am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Nachfolgende Paragraphen erhalten die folgende geänderte Fassung:

§ 42
Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|--|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser: | 1,92 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² versiegelte Fläche: | 0,49 € |
| (3) Die Gebühr für Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 40 Abs. 1, letzter Satz) beträgt je m ³ Abwasser: | 0,67 € |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 50
In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) [Die 11. Änderung der Abwassersatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.](#)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Obersulm, den 13. Dezember 2022

Björn Steinbach
Bürgermeister